

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**STARS FOR KIDS – gemeinnütziger Verein für Kinderhilfsprojekte in Delmenhorst e. V.**".
2. Er hat seinen Sitz in Delmenhorst und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen insbesondere in Delmenhorst. Dies geschieht nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zu anderen Hilfsorganisationen, mit denen jeweils - soweit möglich - zusammengearbeitet werden soll.

Der Verein wie auch jedes Mitglied ist verpflichtet, in Zusammenhang mit der Vereinsarbeit sich gegenüber verschiedenen Rassen, Religionen und politischer Auffassung völlig neutral zu verhalten.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a) Unterstützung in Form von Finanz- und Sachmitteln;
- b) Finanzierung und Durchführung von sozialen Projekten (z. B. „Kindermittagstisch“);
- c) Hilfe und Unterstützung in Fällen sozialer Probleme;
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Satzungszweckes.

Bei der Verwirklichung der Ziele kann sich der Verein auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Stellung eines Aufnahmeantrages, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder zahlen pro Geschäftsjahr einen Mitgliedsbetrag von 30 €. Der Mitgliedsbetrag wird am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter, welcher dem Vorstand angehört, und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern (1. Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Protokollführer/in, Pressewart/in). Dies bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung mindestens zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

3. die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Bestellung eines neuen Vorstandes.

4. der Vorstand soll in der Regel alle 2 Monate tagen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V., und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

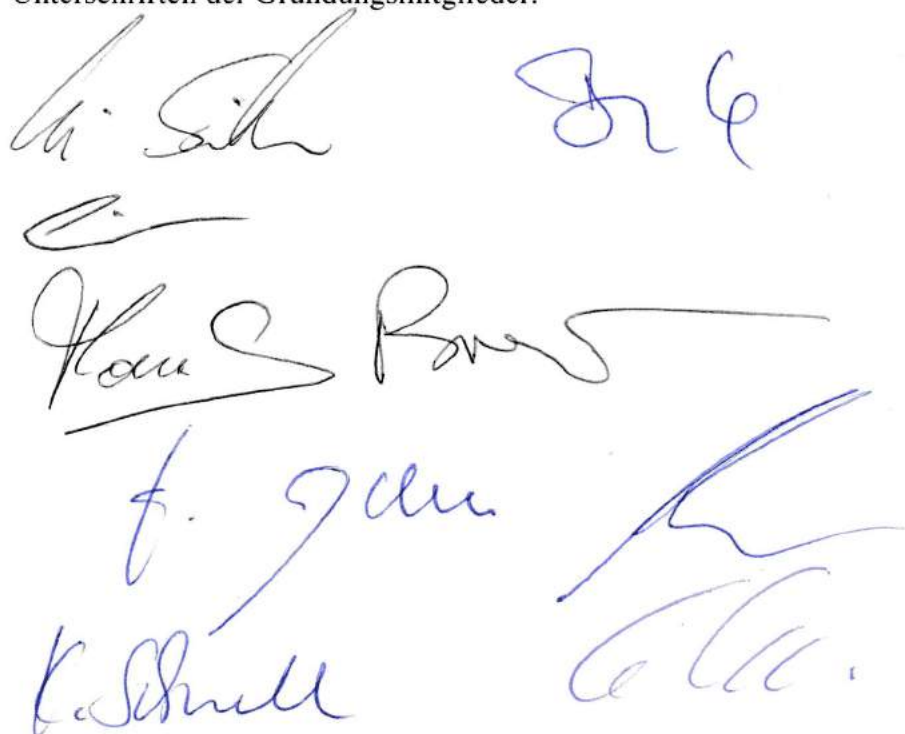
#### § 11 Datenschutz

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein: Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-Faxnummer, E-Mail-Anschrift, Vereinsfunktion, Vereins-/Mitgliedsnummer.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die den unter § 2 genannten Vereinszielen dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Delmenhorst, 15. 11. 2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

The image shows several handwritten signatures in blue ink. From top to bottom, the signatures are: a cursive signature that appears to be 'H. Sihn', a signature that appears to be 'J. G. G.', a signature that appears to be 'Klaus B...', a signature that appears to be 'f. Jan...', and a signature that appears to be 'K. Schull'. There are also some other less legible signatures and initials scattered around.